

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen –

für den

Studiengang Biomedizinische Technik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

-In der Fassung der 1. Änderung vom 14. März 2014-

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Biomedizinische Technik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung hat die 1. Änderungssatzung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen am 11. Dezember 2013 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 4. März 2014 eine positive Stellungnahme abgegeben. Der Rektor hat sie am 14. März 2014 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 14. März 2014 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung
- § 5 Wiederholung von Prüfungen
- § 6 Notenverbesserung und Freiversuch
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Doppelabschluss
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Bachelorstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Informatik und Automatisierung den akademischen Grad

Bachelor of Science (B.Sc.)

als berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit ist die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann, d.h. sie umfasst die Studienzeit, die Anfertigung der Bachelorarbeit und den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Sie beträgt 7 Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP und den jeweiligen Semesterwochenstunden werden in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Die Inhalte des Studienganges sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.
- (3) Das Grundpraktikum hat einen Umfang von sechs Wochen. Das Grundpraktikum kann vor Studienbeginn abgeleistet werden und ist spätestens am Ende des 4. Fachsemesters nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist eine Studienleistung des 7. Fachsemesters mit einer Dauer von 16 Wochen. Näheres für das Grund- und das Fachpraktikum regelt die Studienordnung (Anlage Regelungen zum Praktikum).

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung

- (1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modulhandbuch bestimmt.
- (2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt. Einzelne Lehrveranstaltungen

finden in englischer Sprache statt. Die Bachelorarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 5 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Dreizehn Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit können ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 6 Notenverbesserung und Freiversuch

- (1) Zwei bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit können im Rahmen eines Notenverbesserungsversuchs einmal wiederholt werden.
- (2) Bei fünf Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit ist ein Freiversuch möglich.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im 7. Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums. Die Note der Bachelorarbeit setzt sich zu 4/5 aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten und zu 1/5 aus der Note des Kolloquiums zusammen.
- (2) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 360 Stunden/12 LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von 5 Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel am Ende des 6. Fachsemesters, jedoch erst, wenn höchstens 8 LP aus den übrigen Modulen offen sind und das Fachpraktikum angemeldet ist.
- (3) Zum Abschlusskolloquium werden Studierende erst dann zugelassen, wenn sie alle sonstigen in der Studienordnung (Anlage Studienplan) aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben. Das Kolloquium wird von zwei Prüfern bewertet. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von maximal 20 Minuten Dauer und einer anschließenden Diskussion von maximal 40 Minuten Dauer. Das Kolloquium findet in der Regel 4 Wochen nach der Abgabe statt.
- (4) Will ein Studierender die Bachelorarbeit außerhalb der Fachgebiete Biomedizinische Technik, Biosignalverarbeitung, Neuroinformatik und Kognitive Robotik sowie Biomechatronik (Fakultät Maschinenbau) anfertigen, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:
 - die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Angabe dessen Qualifikation bzw. des gewünschten Fachgebietes unter Angabe eines Betreuers,
 - eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten,

- eine Betreuererklärung eines Professors der oben genannten Fachgebiete.

§ 8 Doppelabschluss

(1) Im Rahmen des Doppelbachelor-Programms mit der Tongji Universität und der Tongji Zhejiang Hochschule (TZH) können Studierende einen Doppelabschluss erwerben. Studierende erwerben nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Bachelor of Science“ an der Technischen Universität Ilmenau sowie den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ an der TZH.

(2) Der Notentransfer geschieht nach der modifizierten bayrischen Formel:

$$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

Hierfür gilt:

N_{max} = 100 (beste erreichbare Note im ausländischen Bildungssystem)

N_{min} = 60 (schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Bildungssystem)

N_d = aus dem ausländischen Bildungssystem umzurechnende Note.

(3) Das Modul „Elektrotechnik 2“ wird von den chinesischen Studierenden an beiden Einrichtungen absolviert. Dies dient der Anpassung vom chinesischen an das deutsche System. Die bessere der beiden Noten wird gewertet.

(4) Für die schriftliche Bachelorarbeit gilt, dass diese von einem Prüfer der TZH und einer prüfungsberechtigten Person im Studiengang Biomedizinische Technik geprüft wird. Die Abgabe erfolgt elektronisch an den hierfür zuständigen Stellen beider Universitäten sowie in gedruckter Form an der Partneruniversität. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt und muss jeweils eine Kurzzusammenfassung in Deutsch oder Englisch enthalten. Studierende der TZH fertigen zusätzlich eine Kurzzusammenfassung in chinesischer Sprache an. Die Betreuung erfolgt gemeinschaftlich durch einen deutschen und chinesischen fachverantwortlichen Hochschullehrer. Die Verteidigung findet in deutscher oder englischer Sprache statt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2014/2015 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 14. März 2014

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff

Rektor